

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 14/14 BH

L 5 R 15/13 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 17 R 139/11 (SG Kiel)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
27. Februar 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichne-
ten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen ein Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 27.2.2014. Hiergegen hat er mit von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben vom 22.4. und 21.5.2014 (sinngemäß) Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens beantragt. Mit dem zuletzt genannten Schreiben hat er sein Begehren begründet.

II

- 2 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Abs 1 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das vorgenannte Urteil des LSG kann nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind. Die Revision kann nur aus den dort genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, erfolgt im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht.
- 4 Aus dem Vortrag des Klägers in seinem Schreiben vom 21.5.2014 und dem Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakten ist nicht erkennbar, dass sich aus dem Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens eine vom Gesetz oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht beantwortete entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) stellen könnte.
- 5 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben, denn das Urteil des LSG lässt nicht erkennen, dass es Rechtssätze aufgestellt hat, die von der Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweichen, und dass die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht.
- 6 Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise



geltend gemacht werden könnte. Insbesondere liegt kein Verstoß gegen das rechtliche Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>, § 62 SGG*) vor.

- 7 Soweit der Kläger (wohl) unter Bezugnahme auf seinen vom LSG im Tatbestand des angefochtenen Urteils (auf S 4) sinngemäß wiedergegebenen Antrag rügt, er habe "nie beim LSG beantragt", "einen Gerichtsbescheid des SG Lübeck vom 04.05.11" aufzuheben, ist dies zwar zutreffend. Insoweit handelt es sich jedoch offenkundig um einen schlichten Übertragungsfehler des Berufungsgerichts. Denn aus Tenor und Entscheidungsgründen geht klar hervor, dass Prüfungsgegenstand der LSG-Entscheidung der vom Kläger mit seiner Berufung auch angefochtene Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Kiel vom 4.5.2012 (*S 17 R 139/11*) ist.
- 8 Auch der Einwand des Klägers, er kenne keinen "Gerichtsbescheid vom 17.05.11" mit dem Az S 17 R 456/10 und er habe einen solchen auch nicht erhalten, geht ins Leere. Denn dieser Gerichtsbescheid ist vom SG Kiel seinen damaligen Prozessbevollmächtigten (Rechtsanwälte S. , N.) gemäß § 63 Abs 2 S 1 SGG iVm § 174 Abs 1 ZPO mit Empfangsbekenntnis am 27.5.2011 zugestellt worden. Nach § 63 Abs 2 S 1 SGG iVm § 172 Abs 1 S 1 ZPO hat die Zustellung an den für den Rechtszug bestellten Prozessbevollmächtigten zu erfolgen. Die Rechtswirkungen der ordnungsgemäß erfolgten Zustellung muss sich der Kläger zurechnen lassen. Da gegen diesen Gerichtsbescheid kein Rechtsmittel eingelegt worden ist, ist dieser - wovon das LSG bei seiner Entscheidung über die vom Kläger geltend gemachte Untätigkeit bezüglich der Bescheidung des von ihm (mittels förmlichen Antragsformulars) am 18.4.2007 gestellten Rentenantrags (erfolgt mit Bescheid der Beklagten vom 20.9.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.1.2008) zu Recht ausgegangen ist - rechtskräftig und damit bindend geworden (*vgl § 141 Abs 1 SGG*).
- 9 Das LSG hat auch nicht das vom Kläger geltend gemachte Klagebegehren (*vgl § 123 SGG*) verkannt. Vielmehr hat es über die von ihm (im Rahmen einer Untätigkeitsklage nach § 88 Abs 1 SGG) begehrte Verpflichtung der Beklagten zur Bescheidung mehrerer Anträge auf Rehabilitation und Rente, die der Kläger selbst in der Klageschrift vom 4.5.2011 auf den "10.05.1994", "02.03.2006", "24.06.2006", "14.10.2006" und "18.04.2007" datiert hat, im Einzelnen unter (tatsächlicher und rechtlicher) Würdigung des Vortrags des Klägers unter Beiziehung der einschlägigen Gerichts- und Verwaltungsakten jeweils entschieden. Dass der Kläger mit dem Urteil des LSG inhaltlich nicht einverstanden ist, ist für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unerheblich.
- 10 Eine Verletzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) liegt nicht vor. Der Grundsatz der Wahrung des rechtlichen Gehörs gebietet nicht, dass das Berufungsgericht dem Vortrag des Klägers auch inhaltlich folgt. Vielmehr vermittelt er nur einen Anspruch darauf, "gehört", nicht aber auch "erhört" zu werden (*stRspr, vgl Senatsbeschluss vom 4.1.2013 - B 13 R 357/11 B - Juris RdNr 13 mwN*).



- 11 Schließlich durfte das Berufungsgericht auch ohne mündliche Verhandlung durch Urteil gemäß § 153 Abs 1 iVm § 124 Abs 2 SGG entscheiden, nachdem sich sowohl der Kläger (mit Schreiben vom 11.7.2013) als auch die Beklagte (mit Schriftsatz vom 17.12.2013) hiermit einverstanden erklärt hatten.
- 12 Da PKH nicht bewilligt werden konnte, entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

III

- 13 Die vom Kläger persönlich gegen das LSG-Urteil sinngemäß erhobene Beschwerde ist schon deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist.
- 14 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

